

Die Entwicklung des Hochschulrechts in Bayern

25 Jahre Bayerisches Hochschulgesetz

Johann Störle

Die Errichtung des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung steht in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der ersten zusammenfassenden gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Hochschulen in Bayern. Der von der Bayerischen Staatsregierung am 20. September 1972 beschlossene Entwurf eines Bayerischen Hochschulgesetzes¹ befand sich im Zeitpunkt der Errichtung des Staatsinstituts² am 1. Januar 1973 in den parlamentarischen Beratungen. Das Staatsinstitut hat schon sehr bald nach dem allgemeinen Inkrafttreten des Bayerischen Hochschulgesetzes³ am 1. Oktober 1974 die Erarbeitung einer Sammlung der die bayerischen Hochschulen betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in das Jahresarbeitsprogramm 1976 aufgenommen.⁴ Der Erlass des Bayerischen Hochschulgesetzes und zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Vollzug dieses Gesetzes unterstrich die Notwendigkeit, eine Dokumentation der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Hochschulbereich herauszugeben. Das Grundwerk der vom Staatsinstitut herausgegebenen Loseblatt-Sammlung „Hochschulrecht in Bayern“ mit dem Rechtsstand 1. Januar 1980 ist am 8. Februar 1980 abgeschlossen worden. In der Zwischenzeit wurde die Sammlung in 19 Ergänzungslieferungen jeweils auf den neuesten Rechtsstand gebracht. Herr Dr. Lullies, dem dieses Heft gewidmet ist, hat seit 1. April 1978 an der Sammlung „Hochschulrecht in Bayern“ mitgearbeitet. Angesichts der großen Bedeutung der Weiterentwicklung des Hochschulrechts, insbesondere der Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, für die Betreuung dieser Sammlung gibt dieses Heft eine willkommene Gelegenheit, in knapper Form auf die Entwicklung des Hochschulrechts in Bayern zurückzublicken und einen Ausblick auf die sich absehbare Weiterentwicklung zu geben.

1 Bayerisches Hochschulgesetz von 1973

Vor dem Erlass des Bayerischen Hochschulgesetzes beschränkte sich das staatliche Hochschulrecht auf die Bestimmungen der Bayerischen Verfassung (Art. 138), des Bayerischen Fachhochschulgesetzes⁵ und des Hochschullehrergesetzes vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 120), mit dem die auf der Grundlage der Ermächtigung des Art. 75 Nr. 1 des Grundgesetzes erlassenen Sonderregelungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal in den §§ 105 - 114 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in das Landesrecht umgesetzt worden waren, sowie die Grundsätze des staatlichen Organisations- und Verwaltungsrechts. Als bundesrechtliche Regelung war für die Rechtsverhältnisse der Hochschulen Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes zu beachten; aus dieser verfassungsrechtlichen Norm ergeben sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch verfassungsrechtliche, dem Schutz des grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums des Wissenschaftlers dienende Anforderungen an die Organisation der Hochschulen.⁶ Dem Bund wurde zwar bereits 1969 die Rahmenkompetenz zur Regelung der „allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“ eingeräumt⁷; er hat diese Rahmenkompetenz⁸ aber erst nach fast sechsjährigen Beratungen mit dem Hochschulrahmengesetz (HRG) vom 26. Januar 1976 (BGBl I S. 185) ausgeschöpft.⁹

Die Ordnung des Hochschulwesens beruhte deshalb weitgehend auf Gewohnheitsrecht, das sich in einer langen Entwicklung gebildet hat, auf zahlreichen Einzelregelungen, auf dem Satzungsrecht der Universitäten sowie auf vorläufigen Regelungen aufgrund von Gesetzes zur Errichtung neuer wissenschaftlicher Hochschulen.¹⁰ Angesichts der Schwierigkeit, erstmals die Rechtsverhältnisse aller Hochschulen umfassend normativ zu regeln, und im Hinblick auf die hochschulpolitisch sehr unruhigen Zeiten ist es verständlich, dass die Vorbereitung des Gesetzesentwurf und die parlamentarischen Beratungen, nachdem zwei vergebliche Anläufe in den vorangegangenen Legislaturperioden vorausgegangen waren, viel Zeit erforderten.¹¹ Das hohe Maß an Arbeit und der enorme Aufwand bis zum Erlass des Bayerischen Hochschulgesetzes sind in dem beim Staatsministerium angefallenen Aktenmaterial greifbar. Seit 1964 bis zum Erlass des Gesetzes zählt die hierüber entstandene Aktenreihe „Hochschulgesetz“ nicht weniger als 28 Bände.¹² Die Vorbereitung des Gesetzentwurfs und die 14-monatigen parlamentarischen Beratungen waren für die am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Mitarbeiter im damaligen Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine in dessen Nachkriegsgeschichte singuläre hochschulpolitische und gesetzgeberische Herausforderung.¹³

Der damalige Staatsminister für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Hans Maier, charakterisiert das Bayerische Hochschulgesetz zutreffend als „Synthese von Fortschritt und Überlieferung“. Mit dem allgemeinen Inkrafttreten des Bayerischen Hochschulgesetzes hat „das Hochschulwesen in Bayern die stärkste Evolution seiner Geschichte erfahren“. ¹⁴ Durch eine tiefgreifende Änderung der Organisationsstruktur unterscheidet sich die Hochschule unter dem Bayerischen Hochschulgesetz signifikant von der im Laufe der Jahrhunderte durch akademische Tradition und Gewohnheitsrecht gewachsenen Universität. Durch die Wah-

nung von Qualität, Leistung und Sachbezogenheit führt das Bayerische Hochschulgesetz unter einer neuen Struktur die bewährte Tradition der Hochschulen als qualifizierte Stätten der Forschung und Lehre fort. Im Rahmen dieses Rückblicks kann die Neuregelung durch das Bayerische Hochschulgesetz nur in einigen Schwerpunkten skizziert werden.¹⁵

Organisation der Hochschule

Das neue Bayerische Hochschulgesetz erfasst alle Hochschularten einschließlich der Gesamthochschulen, die als integrierte oder kooperative Gesamthochschulen gebildet werden können. Die Hochschulen haben eine Doppelrechtsnatur; sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Die eigenen Angelegenheiten nehmen die Hochschulen als Körperschaften wahr (Körperschaftsangelegenheiten); der Staat ist insoweit auf eine Rechtsaufsicht beschränkt. In den Körperschaftsangelegenheiten und staatlichen Angelegenheiten wird die Hochschule durch ihre gewählten Organe und die Verwaltung mit dem Kanzler an der Spitze tätig (Grundsatz der Einheitsverwaltung). Die Organisation der Hochschulen geht von der vom Bundesverfassungsgericht¹⁶ für verfassungsgemäß erklärten Organisationsform der Gruppenuniversität aus. Die Mitglieder der Hochschule wählen jeweils Vertreter ihrer Gruppen in die Kollegialorgane der Hochschule: Versammlung, Senat und Fachbereichsräte.

Die „Gretchenfrage“ dieser Hochschulstruktur, die Paritäten, hat der bayerische Gesetzgeber unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dahingehend beantwortet, dass die Gruppe der Professoren in allen Organen über die Mehrheit der Sitze verfügt. Die durch wissenschaftliche Leistung, Sachkunde und Erfahrung ausgewiesenen Professoren sollen maßgebende Verantwortung für das Schicksal der Hochschule tragen. In Versammlung und Senat, dem auch Präsident, Vizepräsidenten und Kanzler angehören, sind die Gruppen (Professoren, Assistenzprofessoren, hauptberufliche Lehrkräfte und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Studenten, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter) im Verhältnis 6 : 1 : 1 : 2 : 1 vertreten; im Fachbereichsrat erhöht sich die Zahl der Professorenvertreter auf sieben.¹⁷

Dem Senat obliegen die Aufgaben, die wegen ihrer Bedeutung von einem die Mitgliedergruppen repräsentierenden Kollegialorgan wahrgenommen werden. Neben dem Senat besteht eine Versammlung, die meist deutlich größer ist als der Senat und deshalb noch stärker als dieser repräsentativ zusammengesetzt ist. Die Aufgaben der Versammlung beschränken sich im Wesentlichen auf die Beschlussfassung über die Grundordnung und die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten bzw. der Mitglieder des Präsidialkollegiums. In der neuen Organisationsstruktur der Hochschulen wird die traditionelle Fakultätsstruktur („Ordinarienfakultät“) durch den Fachbereich als organisatorische Grundeinheit der Hochschulen abgelöst. Unter seiner Verantwortung können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden. Ein-Mann-Institute sollten aufgegeben werden; Bewährtes und wissenschaftlich Gewachsenes sollte bleiben. Nicht mehr die Fakultät in toto et pleno ist es, die in akademischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten entscheidet; an ihre Stelle tritt mit dem

Fachbereichsrat ein gewähltes Organ, das die an der Hochschule vertretenen Gruppen repräsentiert.¹⁸ Die Hochschule wird nach der von ihr in der Grundordnung zu treffenden Wahl von einem Präsidenten oder einem Präsidialkollegium geleitet. Die damit vom Gesetzgeber vorgegebene Präsidialverfassung gehört zu den beachtenswertesten Neuregelungen. Der bisherige Rektor Magnificus, der neben seinen Aufgaben als Professor ehrenamtlich die Leitung der Hochschule übernommen hat, wird durch den in der Regel hauptberuflich tätigen Präsidenten oder Vorsitzenden des Präsidialkollegiums abgelöst.

Organisation der Studenten

Die Studenten sind Mitglieder der Hochschule. Die Mitwirkungsrechte der Studenten in der Hochschule werden durch das Bayerische Hochschulgesetz auf eine neue Grundlage gestellt und darüber hinaus verbreitert. Die Studenten wirken durch ihre Vertreter in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien mit. Die Gesamtheit der gewählten Studentenvertreter in den Fachbereichsräten und im Senat bilden den studentischen Konvent, der aus seiner Mitte den bis zu vierköpfigen Sprecherrat wählt. Für die Aufgaben des studentischen Konvents und des Sprecherrats, die kein allgemeinpolitisches Mandat einschließen, werden im Rahmen des staatlichen Haushalts Mittel zur Verfügung gestellt. Die Organisation der Studentenschaft, die bis zur Auflösung durch das Bayerische Hochschulgesetz zum 1. Oktober 1974 eine nicht rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule bildete, war im Gesetzgebungsverfahren Gegenstand heftiger Kontroversen.¹⁹ Die Forderung nach einer gesetzlichen Verankerung der Studentenschaft als rechtsfähiger Teilkörperschaft der Hochschule ist bis heute nicht verstummt. Sie wurde von der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag zuletzt im Rahmen der Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (*Drs. 13/9713 des Bayerischen Landtags*) beantragt.²⁰

Studium und Prüfungen

Bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Hochschulgesetzes war für das Studium und die Prüfungen die jeweilige als Satzung erlassene Prüfungsordnung alleinige Rechtsgrundlage. Neue Regelungen für Studium und Prüfungen bilden einen wesentlichen Teil der gesetzlichen Normierung des Hochschulwesens und sollten den Prozess der Studien- und Prüfungsreform initiieren.²¹ Die Studiengänge sollen so gestaltet werden, dass das Studienziel in der Regelstudienzeit erreicht werden kann. Der Verwirklichung der Studienreform dient die verpflichtende Aufstellung von Studienordnungen; sie füllen die Prüfungsordnungen aus und sollen den Studenten eine vernünftige Planung seines Studiums ermöglichen. Der Gesetzgeber versteht die Studienreform als eine ständige Aufgabe der Hochschulen mit dem Staat. Vom Staatsministerium einzurichtende Studienreformkommissionen haben den Auftrag, Empfehlungen für Studienordnungen und Hochschulprüfungen zu erarbeiten. Das Gewicht dieser Empfehlungen wird dadurch deutlich, dass das Staatsministerium auf diese das Verlangen nach Än-

derung bzw. den Neuerlass von Studien- und Prüfungsordnungen stützen kann.²² Gegenstand der Hochschulprüfungsordnungen ist nach dem Bayerischen Hochschulgesetz nunmehr auch die Bestimmung der Regelstudienzeit. Die Genehmigung einer Prüfungsordnung kann u. a. versagt werden, wenn durch eine nicht angemessene Unterteilung der Prüfung eine Beeinträchtigung des Leistungscharakters zu besorgen ist; damit sollten Prüfungen ausgeschlossen werden, denen ausschließlich studienbegleitende Leistungsnachweise zugrunde liegen. Gesetzlich festgelegt wurde auch die Aufgabe der Hochschule, Studienbewerber und Studierende durch eine ständige Studienberatung zu unterstützen.

Weitere Reformen

Das Bayerische Hochschulgesetz hat darüber hinaus eine Reihe weiterer Reformen gebracht. Erstmals wurden die Rechtsverhältnisse der privaten Hochschulen gesetzlich geregelt. Auch die Studentenwerke erhalten im Bayerischen Hochschulgesetz eine detaillierte gesetzliche Grundlage. Da die im Entwurf des Hochschulrahmengesetzes vorgesehene Personalstruktur am 1. Oktober 1974 noch nicht in Kraft getreten war, waren bis zum Inkrafttreten eines neuen Hochschulrahmengesetzes Übergangsvorschriften für die Personalstruktur erforderlich.

2 Anpassung des Bayerischen Hochschulgesetzes an das Hochschulrahmengesetz 1978

Obwohl der Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Hochschulgesetz die sich abzeichnenden Regelungen des in den Beratungen befindlichen Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes nicht unberücksichtigt ließ, stand angesichts einer Reihe sehr umstrittener Fragen die Notwendigkeit, das Bayerische Hochschulgesetz wenige Jahre nach seinem Inkrafttreten wieder zu ändern, schon bei dessen Erlass fest. Das Hochschulrahmengesetz (HRG) vom 26. Januar 1976 (BGBl I S. 185) ist am 30. Januar 1976 in Kraft getreten. Die Länder waren nach § 72 Abs. 1 HRG verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten den Rahmenbestimmungen des HRG entsprechende Landesgesetze zu erlassen²³. Die Anpassung des Bayerischen Hochschulgesetzes an das Hochschulrahmengesetz erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 24. August 1978 (GVBl S. 588)²⁴. Während das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (GVBl S. 329), aufgrund des Inkrafttretens des Hochschulrahmengesetzes einer grundlegenden Überarbeitung und damit einer Neufassung bedurfte²⁵, waren zur Anpassung des Bayerischen Hochschulgesetzes an das Hochschulrahmengesetz nur Änderungen in Einzelpunkten erforderlich. Nur in wenigen Regelungsbereichen waren grundsätzliche Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes unvermeidlich. Hervorzuheben ist die Anpassung an die rahmenrechtlichen Bestimmungen über

- die Neuordnung des Hochschulwesens (§ 4 HRG),
- die Studienreformkommissionen (§ 9 HRG),
- das Stimmrecht in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten (§ 38 HRG),
- die Drittmittelforschung (§ 25 HRG) und
- die Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 16 Abs. 3 HRG).²⁶

3 Anpassung des Bayerischen Hochschulgesetzes an das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. Nov. 1985

Nach der Neubekanntmachung des Bayerischen Hochschulgesetzes im Anschluss an das Änderungsgesetz vom 24. August 1978²⁷ wurde das Bayerische Hochschulgesetz bis zu dessen Neubekanntmachung in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2210-1-1-K), die den Rechtszustand zum 1. Januar 1983 wiedergibt²⁸, durch zehn Gesetze geändert, die meist im Zusammenhang mit der Änderung anderer Gesetze standen.²⁹ Von besonderer hochschulpolitischer Bedeutung war das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 5. August 1980 (GVBl S. 444). Mit diesem Gesetz wurde die sog. Zwangsexmatrikulation wegen Überschreitens der Regelstudienzeit aufgehoben und die im Kern noch heute geltende prüfungsrechtliche Sanktion eines Überschreitens prüfungsrechtlicher Fristen eingeführt.³⁰ Nach der Neubekanntmachung in der Bayerischen Rechtsammlung erfuhr das Bayerische Hochschulgesetz fünf weitere Änderungen nicht grundsätzlicher Art, bis durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 1988 (GVBl S. 213) eine durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl I S. 2090) veranlasste umfangreiche Änderung erfolgte. Grundlage der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes war der im Januar 1984 vorgelegte Bericht der von der Bundesministerin für Bildung und Wissenschaft eingesetzten Kommission zur Untersuchung der Auswirkungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG-Expertenkommission).³¹

Aus der Vielzahl der Änderungen im Rahmen der Anpassung an das HRG sind hervorzuheben

- die Neuordnung der Drittmittelforschung (Erleichterung der Durchführung von Drittmittelforschung),
- die Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Professoren,
- die Förderung der Chancengleichheit von Frauen durch die Bestellung von Frauenbeauftragten,
- die Ersetzung der Genehmigungspflicht von Studienordnungen durch eine Anzeigepflicht,
- die Eröffnung der Wahlmöglichkeit zwischen Rektorats- und Präsidialverfassung.³²

4 Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes 1993

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 523) hat das Bayerische Hochschulgesetz nach knapp 20 Jahren eine dritte umfangreiche Änderung erfahren.³³ Die Initiative zu diesem Änderungsgesetz kam aus der Mitte des Bayerischen Landtags.³⁴ Neben kleineren Anpassungen enthält das Änderungsgesetz von 1993 nachfolgende Änderungen:

- Die Erhebung personenbezogener Daten von Studierenden wurde entsprechend der Rechtsentwicklung aufgrund des sog. Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt (Art. 58 Abs. 6 BayHSchG).
- Die Einführung des „Semestertickets“ für die Beförderung der Studenten im öffentlichen Personennahverkehr wurde durch eine Änderung der Beitragsregelung für die Studentenwerke ermöglicht (Art. 106 Abs. 3 BayHSchG).
- Eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für das Studium von Gaststudierenden und die Teilnahme an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums wurde eingeführt (Art. 85 Abs. 2 und 3 BayHSchG).

Einen besonderen Schwerpunkt bildeten die Änderungen der Regelungen zu Studium und Prüfungen, die durch die damalige Diskussion zur Studienstrukturreform beeinflusst waren und das Aktionsprogramm der Bayerischen Staatsregierung zur Verkürzung der Studiendauer an den bayerischen Universitäten vom 4. November 1991 flankieren sollten. Zu diesen Regelungen gehörten insbesondere

- die Erschwerung eines zweiten oder weiteren Wechsels des Studienfaches, für den ein wichtiger Grund vorliegen muss (Art. 58 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG),
- der Erlass strukturell-quantitativer Eckdaten für die Gestaltung eines Studiengangs (Art. 76 Abs. 3 BayHSchG) und
- die Einführung des sog. Freischusses für Hochschulprüfungen (Art. 81 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG).³⁵

Aufgrund des Änderungsgesetzes vom 23. Juli 1993 wurde das Bayerische Hochschulgesetz am 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953) neu bekannt gemacht.

5 Hochschulreformgesetz 1998

Die tiefgreifendste Änderung hat das Bayerische Hochschulgesetz knapp 25 Jahre nach seinem allgemeinen Inkrafttreten durch das am 1. August 1998 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443) - nachfolgend kurz als Hochschulreformgesetz 1998 bezeichnet - erfahren.³⁶

Das Hochschulreformgesetz 1998 ist der gesetzgeberische Schwerpunkt der vom Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Hans Zehetmair, in der Regierungserklärung vor dem Bayerischen Landtag am 29. Januar 1997 angekündigten Hochschulreform.³⁷ Mehr Autonomie und Freiheit für die Hochschulen, die Förderung der Leistung und des Wettbewerbs zwischen und in den Hochschulen, mehr Professionalität in der Verwaltung der Hochschulen, Verbesserung der Lehre, Verbesserung der Internationalität der Hochschulen und Stärkung der Wirtschaftlichkeit der Universitätsklinika waren zentrale politische Zielsetzungen des Gesetzentwurfs.³⁸

Neuregelung der Hochschulorganisationsstruktur

Ein Kernpunkt des Hochschulreformgesetzes 1998 war die Neuregelung der Organisation der Hochschulen. Die Leitung der Hochschulen wurde insbesondere durch die Übertragung von Aufgaben gestärkt, die bisher dem Senat oblagen. Das Leitungsgremium stellt die Voranschläge zum Staatshaushaltsplan auf und entscheidet über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel (Art. 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG). Damit verbunden war eine Schwächung des Senats und eine partielle Abkehr vom Organisationsprinzip der Gruppenuniversität. Angesichts des Aufgabenzuwachses bei der Leitung der Hochschule wurde ein Leitungsgremium obligatorisch, die Gestaltungsfreiheit der Hochschulen damit auf die Wahl zwischen Rektorats- und Präsidialverfassung verengt (Art. 20 BayHSchG). Innerhalb des Leitungsgremiums wurde die Rechtsstellung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums, des Rektors oder Präsidenten, besonders gestärkt; ihm wurden im Interesse der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen Aufgaben übertragen, die bisher in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst lagen (Art. 24 Abs. 1 BayHSchG). Dieser Stärkung der Rechtsstellung des Rektors und Präsidenten steht die Einführung seiner Abwählbarkeit gegenüber (Art. 21 Abs. 7 BayHSchG). Die Leitung der Hochschule wird durch einen Hochschulrat unterstützt. Ihm gehören hochschulexterne Mitglieder aus Wirtschaft und beruflicher Praxis sowie aus Wissenschaft und Kunst an; der Rektor oder Präsident wirkt nur mit beratender Stimme mit (Art. 26 Abs. 2 BayHSchG). Der Schwerpunkt der Aufgaben des Hochschulrats liegt in der Beratungsfunktion; bei einigen für die Entwicklung und Struktur der Hochschulen sowie für die Schwerpunktsetzung wichtigen Angelegenheiten hat er ein Mitwirkungsrecht (Art. 26 Abs. 1 BayHSchG).³⁹

Die Versammlung wurde als eigenständiges Kollegialorgan aufgegeben. Die Aufgaben der Versammlung werden im Wesentlichen von einem erweiterten Senat wahrgenommen. Dessen Zusammensetzung ist dadurch gekennzeichnet, dass ihm neben den Mitgliedern des Senats als Vertreter der Gruppe der Professoren kraft Amtes die Fachbereichssprecher oder, falls ein Fachbereichssprecher gewählt Mitglied des Senats ist, sein Stellvertreter und gewählte Vertreter der weiteren Mitgliedergruppen unter Wahrung des Verhältnisses 6 : 2 : 1 : 2 angehören (Art. 28 Abs. 3 BayHSchG). Der Verschlankung der Organisationsstruktur der Hochschulen diente neben der Beseitigung des großen Kollegialorgans Versammlung die Beschränkung der Möglichkeit, die Zahl der Gruppenvertreter im Senat zu verdoppeln (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG).⁴⁰

Im Interesse der Stärkung der Rechtsstellung der Frauenbeauftragten und damit zur Förderung der Frauen an Hochschulen wirken die Frauenbeauftragten nunmehr in den Kollegialorganen stimmberechtigt mit; in den Berufungsausschüssen sind sie Mitglieder mit beratender Stimme (Art. 34 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayHSchG).⁴¹

Auf Fachbereichsebene wurde das Amt des Studiendekans neu eingeführt, der im Rahmen der Gesamtverantwortung des Fachbereichssprechers die mit Lehre

und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahrnimmt (Art. 39 a BayHSchG).

Eine bemerkenswerte Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes ist der Wegfall des „Quorums“, die einer lange vertretenen Forderung von studentischer Seite Rechnung trägt und angesichts der geringen Wahlbeteiligung der Studenten faktisch zu einer stärkeren Beteiligung der Studenten in den Kollegialorganen der Hochschulen führt.

Strukturreform der Universitätsklinika

Ein wesentlicher Bestandteil der Hochschulreform war die Strukturreform der Universitätsklinika, deren Kern die wirtschaftliche Verselbständigung der Universitätsklinika im Verhältnis zu den Universitäten ist. Die Universitätsklinika werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständige Teile der Universität und als kaufmännisch eingerichtete Staatsbetriebe im Sinn von Art. 26 BayHO geführt. Die Aufgaben der Geschäftsführung des Universitätsklinikums werden dem Klinikumsvorstand übertragen, der mit Kompetenzen zur effizienten Nutzung der Ressourcen und zu eigenverantwortlichen unternehmerischen Entscheidungen ausgestattet ist. Die Trägeraufgaben werden weitgehend bei einem Aufsichtsrat gebündelt. Eine Experimentierklausel soll die Erprobung neuer Modelle der Organisation und der betrieblichen Steuerung der Universitätsklinika bis hin zu einer rechtlichen Verselbständigung in einem geeigneten Einzelfall ermöglichen.⁴²

Weiterentwicklung der Studienstrukturreform und Verbesserung von Lehre und Studium

Die Bemühungen um eine Studienzeiterkürzung, die ein Kernpunkt des Änderungsgesetzes vom 23. Juli 1993 waren, wurden im Hochschulreformgesetz 1998 fortgeführt. Dem Ziel einer weiteren Straffung und Verkürzung des Studiums und damit der Wiedergewinnung der Attraktivität der bayerischen Hochschulen für ausländische Studienbewerber dient eine Reihe von einzelnen Regelungen des Hochschulreformgesetzes 1998, wie

- die Verpflichtung zur Inanspruchnahme der Fachstudienberatung bei unzureichenden Leistungen im Grundstudium (Art. 72 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG),
- die Einführung eines bedarfsgerechten Angebots an Einführungsveranstaltungen (Art. 78 Abs. 1 BayHSchG),
- die Einführung der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft (Art. 80 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG),
- die Durchführung der Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Semesters (Art. 80 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG),
- die Erweiterung der Möglichkeit, studienbegleitende Prüfungen durchzuführen (Art. 80 Abs. 4 BayHSchG) und

- die Straffung der Meldefristen bei Vor- und Zwischenprüfungen und Verkürzung der Frist für die erste Wiederholungsprüfung (Art. 81 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 BayHSchG).

Im Interesse der Verbesserung der Lehre verpflichtet das Hochschulreformgesetz die Hochschulen neben der Wahl von Studiendekanen zur Erstellung von Lehrberichten und zur Evaluation der Lehre unter Beteiligung der Studenten (Art. 39 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 BayHSchG).⁴³

Weitere Änderungen

Das Hochschulreformgesetz hat eine Vielzahl weiterer Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes gebracht.⁴⁴ Neben der Einführung der leistungs- und belastungsorientierten Finanzierung der Hochschulen (Art. 7 Abs. 1 BayHSchG), von Studiengebühren für ein Zweitstudium (Art. 85 Abs. 3 und 4 BayHSchG)⁴⁵ sowie der akademischen Grade „Bachelor“ und „Master“ zur Erprobung (Art. 86 a BayHSchG) und der Neuregelung der Erteilung der Lehrbefugnis (Art. 92 Abs. 1 BayHSchG)⁴⁶ verdient die sog. „Experimentierklausel“ in Art. 135 Abs. 2 BayHSchG hervorgehoben zu werden. Die dort geregelte Verordnungsermächtigung eröffnet im Rahmen des höherrangigen Rechts die Möglichkeit, abweichende Regelungen insbesondere für die Leitungsstruktur, die Einrichtung und Zusammensetzung der Organe sowie Aufgabenverteilung zu treffen. Durch die weitgehende Deregulierung des Hochschulrahmengesetzes durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes⁴⁷ insbesondere im Bereich der Organisation und Verwaltung der Hochschulen, wurde der gesetzgeberische Freiraum der Länder bei der Regelung der Hochschulorganisationsstruktur weit geöffnet und damit auch der Anwendungsbereich der „Experimentierklausel“ des Art. 135 Abs. 2 BayHSchG erweitert.⁴⁸

6 Ausblick auf die weitere Entwicklung des Hochschulrechts in Bayern

Der Freistaat Bayern hat mit dem am 1. August 1998 in Kraft getretenen Hochschulreformgesetz eine Reihe von Neuregelungen des am 25. August 1998 in Kraft getretenen Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl I S. 2190) vorweggenommen.⁴⁹ Gleichwohl erfordert die rahmenrechtliche Verpflichtung zur Anpassung des Landesrechts an das geänderte Hochschulrahmengesetz innerhalb von drei Jahren erneut eine Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, da angesichts des zeitlichen Verlaufs des Gesetzgebungsverfahrens auf Landesebene einerseits und auf Bundesebene andererseits eine umfassende Anpassung des bayerischen Landesrechts im Rahmen des Hochschulreformgesetzes nicht möglich war. Der verbleibende Anpassungsbedarf beschränkt sich auf eine Reihe von Einzelregelungen, die insbesondere die Bestimmungen über die Bewertung der Arbeit der Hochschulen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages (§ 6 HRG), die Festsetzung der Regelstudienzeit (§ 11 HRG), postgraduale Studiengänge (§ 12 HRG), die Intensivierung der studienbegleitenden Information und Beratung (§ 14 HRG) und die inhaltliche Gestaltung von Prüfungsordnungen (§ 16 HRG) betreffen.

Die Staatsregierung hat deshalb am 25. Januar 2000 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes eingebracht.⁵⁰ Über die Anpassung an das Hochschulrahmengesetz hinaus sollen einige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden, die sich aufgrund der Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des Hochschulreformgesetzes 1998 oder im Interesse der Leistungsfähigkeit und Qualität der Hochschulen als notwendig erwiesen haben. Weiter wird mit diesem Gesetzentwurf die notwendige Anpassung des Hochschulrechts an die am 6. Oktober 1998 erfolgte Teilung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in ein Staatsministerium für Unterricht und Kultus und ein Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst verbunden.⁵¹

Das Bayerische Hochschulgesetz ist in den 25 Jahren nach seinem allgemeinen Inkrafttreten am 1. Oktober 1974 durch mehr als 30 Gesetze⁵² geändert worden. Ein weiteres Änderungsgesetz befindet sich in den parlamentarischen Beratungen. Obgleich vier der mehr als 30 Änderungsgesetze nicht unwesentliche und teilweise durchaus tiefgreifende Änderungen gebracht haben, blieb das Bayerische Hochschulgesetz von 1973 in seiner Struktur und hochschulpolitischen Grundtendenz im Kern erhalten. Auch in seiner heutigen Gestalt ist das Bayerische Hochschulgesetz eine „Synthese von Fortschritt und Überlieferung“. Für die Hochschulen in Bayern und deren Weiterentwicklung in der Zukunft ist das geltende Hochschulgesetz eine tragfähige und zukunftsorientierte hochschulrechtliche Grundlage, um die Herausforderungen zu bestehen, denen die Hochschulen im 21. Jahrhundert angesichts geänderter Rahmenbedingungen und der zu erwartenden Steigerung der Nachfrage nach Studienplätzen ausgesetzt sind.

Das Hochschulrecht in Bayern wird von weiteren Änderungen - wie in der Vergangenheit - nicht verschont bleiben. Die von der Bundesregierung beabsichtigte Modernisierung des Dienstrechts, die mit der Einsetzung der Expertenkommission „Reform des Hochschuldienstrechts“ durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Frau Edelgard Bulmahn, in eine konkrete Vorbereitungsphase getreten ist,⁵³ wird voraussichtlich noch in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestags zu einer Änderung des Bundesrechts führen, die erneut eine Anpassung des bayerischen Landesrechts an das Rahmenrecht des Bundes erfordern wird.

Anmerkungen:

1. Beilage 3086 der Drucksachen des Bayerischen Landtags in der 7. Wahlperiode.
2. Verordnung zur Errichtung des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung vom 18. Dezember 1972 (GVBl S. 510).
3. vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45).
4. Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung, Tätigkeitsbericht 1976, S. 47/48.
5. vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 473).

6. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973, BVerfGE 35, 79 ff. (=NJW 1973, 1176 ff.).
7. 22. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. Mai 1969 (BGBl I S. 363).
8. Nunmehr Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GG.
9. Zur Entstehungsgeschichte des HRG vgl. Thieme, Das Hochschulrahmengesetz, WissR 1976, 193 ff.
10. Vgl. Begründung (I. Allgemeines) zu dem Entwurf eines Bayerischen Hochschulgesetzes, Beilage 3086 der Drucksachen des Bayerischen Landtags in der 7. Legislaturperiode.
11. Entwurf eines Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 29. April 1966, Beilage 2685 der Drucksachen des Bayerischen Landtags in der 5. Wahlperiode, und Entwurf eines Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 19. Mai 1969, Beilage 1988 der Drucksachen des Bayerischen Landtags in der 6. Wahlperiode.
12. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, 150 Jahre Bayerisches Kultusministerium. Eine Dokumentenausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs. 1997, S. 49.
13. Der Verfasser darf mit großer Anerkennung an den damaligen Leiter der Hochschulabteilung, Herrn Ministerialdirigent Dr. h.c. Johannes von Elmenau, den damaligen Leiter des Referats für Hochschulgesetzgebung, Herrn Leitenden Ministerialrat Ditmar Schwab, und seinen Mitarbeiter und späteren Referenten für Hochschulgesetzgebung, Herrn Ministerialrat Dr. Johannes Laeverenz, erinnern. Diese drei Persönlichkeiten, die leider nicht mehr leben, haben maßgeblich unter der politischen Leitung des Staatsministers für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Hans Maier, das bayerische Hochschulrecht geprägt. Als Mitarbeiter und Kollege war der Verfasser den „Vätern“ des Bayerischen Hochschulgesetzes dienstlich und persönlich verbunden; die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit ihnen waren und sind für seine dienstliche Tätigkeit im Hochschulbereich bis heute sehr wertvoll.
14. Maier, Synthese von Fortschritt und Überlieferung. Das bayerische Hochschulgesetz als Testfall. Mitteilung des Hochschulverbandes 1974, S. 69 ff.
15. Zum neuen Bayerischen Hochschulgesetz vgl. Maier, a.a.O. (Anmerkung 14); Laeverenz, Das neue Bayerische Hochschulgesetz, Schulreport 1973, Nr. 1 S. 4 ff; Reich, Das neue Bayerische Hochschulgesetz, Recht der Jugend und des Bildungswesens, 1974, 182 ff.
16. BVerfG, Urteil vom 29. Mai 1973, BVerfGE 35, 79 ff. = NJW 1973, 1176 ff., 1179.
17. Reich, Der Paritätenstreit, BayVBl 1972, 604 ff.
18. Maier, a.a.O. (Anmerkung 14) S. 70.
19. Reich, a.a.O. (Anmerkung 15), S. 184; Laeverenz, a.a.O. (Anmerkung 15), S. 7/8.
20. Protokoll über die 86. Sitzung des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur am 25.03.1998, S. 14 ff.
21. Vgl. Begründung (I. Allgemeines) zu dem Entwurf eines Bayerischen Hochschulgesetzes, Beilage 3086 der Drucksachen des Bayerischen Landtags in der 7. Legislaturperiode.
22. Reich, a.a.O. (Anmerkung 14), S. 185.

23. Zur Entstehungsgeschichte des HRG, vgl. Thieme, Das Hochschulrahmengesetz, WissR 1976, 193 ff.; vgl. auch Maunz, Das Hochschulrahmengesetz des Bundes, BayVBl 1976, 289 ff. und Dallinger, Ein guter Kompromiss. Zum Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes. DUZ/HD, 1976, 34-41.
24. Dieser Änderung vorausgegangen waren bereits sechs Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes aufgrund von Änderungen anderer Gesetze; vgl. Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958).
25. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz - BayHSchLG) vom 24. August 1978 (GVBl S. 571, ber. S. 790). Zur Neuordnung der Personalstruktur durch das Hochschulrahmengesetz vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse über die Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz - BayHSchLG), Drs. 8/6646 des Bayerischen Landtags; Thieme, a.a.O. (Anmerkung 23), S. 209 ff. und Dallinger, a.a.O. (Anmerkung 23), S. 39 ff.
26. Begründung (I. Allgemeines) des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes (Drs. 8/6645 des Bayerischen Landtags).
27. Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958).
28. Gesetz über die Sammlung des Bayerischen Landesrechts (Bayerisches Rechtssammlungsgesetz - BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013, BayRS 1141-1-S).
29. Eine gesetzgeberische Besonderheit sind die Änderungsgesetze vom 14. August 1980 (GVBl S. 179) und vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), mit denen zum Wintersemester 1980/81 Studiengebühren für sog. Langzeitstudenten eingeführt und ab 1. Oktober 1981 wieder aufgehoben wurden.
30. Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 BayHSchG (nunmehr Art. 80 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, Abs. 4 BayHSchG).
31. Vgl. dazu Wagner/Neyses, Zur Notwendigkeit einer Novellierung des Hochschulrahmengesetzes, WissR 1984, 193 ff.
32. Ergänzend wird auf den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes Drs. 11/4980 des Bayerischen Landtags hingewiesen, aus dem auch die über die Anpassung an das Hochschulrahmengesetz hinausgehenden Änderungen ersichtlich sind. Das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetz vom 14. November 1985, das auch wesentliche Änderungen der Personalstruktur brachte (Beseitigung des Hochschulassistenten und Einführung des wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten sowie des Oberassistenten und Oberingenieurs) hat auch eine Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayRS 2030-1-2 WK) erforderlich gemacht (Drs. 11/5369 des Bayerischen Landtags). Aufgrund der Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 23. März 1989 (GVBl S. 81) wurde das Bayerische Hochschullehrergesetz am 27. Juni 1989 neu bekanntgemacht (Bekanntmachung vom 27. Juni 1989, GVBl S. 327).
33. Das Bayerische Hochschulgesetz wurde aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25. Juli 1988 (GVBl S. 213) am 8. Dezember 1988 neu bekannt gemacht (Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988, GVBl S. 399).

Vor der Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes im Jahre 1993 wurde es durch zwei Gesetze geändert, die nur Einzelfragen betrafen.

34. Gesetzentwurf der Abgeordneten Glück Alois, Dr. Schosser, Prof. Dr. Stockinger u. a. Fraktion CSU zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes (Drs. 12/9590). Den Beratungen lagen drei weitere Gesetzentwürfe zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes der Fraktion DIE GRÜNEN (Drs. 12/9173), der SPD (Drs. 12/9434) und der F.D.P. (Drs. 12/10283) zugrunde, die alle abgelehnt wurden.
35. Vorwort zur Textausgabe „Bayerisches Hochschulgesetz“, 1994
36. Nach der Neubekanntmachung vom 1. Dezember 1993 wurde das Bayerische Hochschulgesetz erneut mehrfach geändert. Die fünf Änderungsgesetze betrafen überwiegend die Errichtung neuer Fachhochschulen. Besonderer Hervorhebung verdient das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 10. August 1994 (GVBl S. 763), dessen Schwerpunkt allerdings im Bereich des Hochschullehrergesetzes lag. Neben der Erweiterung der Verlängerungsmöglichkeiten für Dienst- und Arbeitsverhältnisse von befristet beschäftigtem wissenschaftlichem und künstlerischem Personal entsprechend einer Vorgabe des Hochschulrahmengesetzes wurde die sog. Mitarbeiterbeteiligung (verpflichtende Beteiligung ärztlicher Mitarbeiter an den Einnahmen aus der privaten Krankenbehandlung) eingefügt. Dieses Änderungsgesetz hat zur Neubekanntmachung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Januar 1995 (GVBl S. 44) geführt.
37. Plenarprotokoll 13/70 des Bayerischen Landtags vom 29.01.1997, S. 5051 ff.; Neue Stärke - Signale für die Zukunft. Regierungserklärung von Kultusminister Hans Zehetmair zur Hochschulpolitik, Bayer. Staatszeitung vom 31.01.1997.
38. Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (Drs. 13/9713 des Bayerischen Landtags); Rede des Staatsministers Hans Zehetmair anlässlich der ersten Lesung des Gesetzentwurfs, Plenarprotokoll 13/95 des Bayerischen Landtags vom 16.12.1997, S. 6754 bis 6780.
39. Das Hochschulreformgesetz wurde nicht nur in den parlamentarischen Beratungen kontrovers diskutiert (vgl. Reden der Abgeordneten Dr. Baumann (SPD) und des Abgeordneten Hartenstein (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) anlässlich der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Bayerischen Landtag, Plenarprotokoll 13/95 des Bayerischen Landtags vom 16.12.1997, S. 6760 bis 6764 und S. 6767 bis 6771), sondern auch von studentischen Protesten und Aktionen begleitet. Die Einführung des Hochschulrats mit Mitwirkungsrechten stand im Brennpunkt der Kritik nicht nur von Seiten der Opposition im Bayerischen Landtag, sondern auch der studentischen Proteste und der aus den Reihen der Rektoren und Präsidenten; vgl. auch Beschluss des Bayerischen Senats vom 04.12.1997 (Sen.Drs. 337/97), Ziff. II A Nrn. 1 und 2. In der hochschulpolitischen Auseinandersetzung wurden ebenso wie in der Literatur verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Hochschulrat erhoben. Kempen, Bayerische Hochschulräte, BayVBl 1999, 454-459 hält es insbesondere für zweifelhaft, ob die Regelungen über den Hochschulrat den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Maßstäben für eine wissenschaftsadäquate Selbstverwaltung der Hochschulen genügen. Für verfassungsrechtlich problematisch insbesondere im Hinblick auf das Demokratiegebot hält Kersten, Alle Macht den Hochschulräten?, DVBl 1999, S. 1704 bis 1709, die bayerische Regelung über den Hochschulrat. Vgl. auch Krüger, Der Hochschulrat in verfassungsrechtlicher Sicht, in: Deutscher Hochschulverband (Hrsg.), Streitfall

- Hochschulrat, 1998, S. 69 ff.; Berchem, Fremdkörper Hochschulrat. Falsche Organtransplantation an deutschen Hochschulen. *Forschung & Lehre* 3/98, S. 129/130, und Fittschen, Nicht mit Wirtschaftsbetrieben verwechseln. Gegen die Einführung von Hochschulräten. *Forschung & Lehre* 2/98, S. 82 bis 85. Die Staatsregierung ist den verfassungsrechtlichen Bedenken insbesondere mit dem Hinweis entgegengetreten, dass sich die Mitwirkungsrechte des Hochschulrats auf Angelegenheiten beziehen, die nicht den Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts der Hochschule berühren und in den Kooperationsbereich fallen, in dem Staat und Hochschule zusammenwirken (Plenarprotokoll 13/95 des Bayerischen Landtags vom 06.12.19997, S. 6756/6757 und Protokoll über die 81. Sitzung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen vom 02.07.1998, S. 20/21).
40. Entsprechendes gilt für den Fachbereichsrat (Art. 40 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG).
 41. Auch in den Organen der Studentenwerke sind die Frauenbeauftragten nunmehr stimmberechtigte Mitglieder (Art. 102 Abs. 2 Satz 1 und Art. 103 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG).
 42. Vgl. Art. 52 a bis 52 i BayHSchG.
 43. Schatzschneider/Beyer, *Forschung und Lehre sind frei - Zur Verfassungsmäßigkeit einer Lehrevaluation gemäß der geplanten bayerischen Hochschulnovelle -*, BayVBl 1998, 171 ff., haben verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen (Verletzung der Lehrfreiheit). Bauer ist diesen verfassungsrechtlichen Bedenken mit überzeugender Begründung entgegengetreten (*Forschung und Lehre sind frei - und die Evaluation wissenschaftlicher Lehre ist verfassungskonform*, BayVBl 1999, 459 ff.).
 44. Vgl. auch Begründung (I. Allgemeines, Nr. 4) des Gesetzentwurfs der Staatsregierung (Drs. 13/9713 des Bayerischen Landtags).
 45. Vgl. auch Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1056).
 46. Mit der Neuregelung der Verleihung der Lehrbefugnis ist der Wegfall des akademischen Grades eines habilitierten Doktors verbunden; vgl. hierzu auch Art. 128 a Abs. 5 BayHSchG.
 47. vom 20. August 1998 (BGBl I S. 2190).
 48. Für den Bereich der Technischen Universität München wurde hiervon mit der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München vom 18. November 1998 (GVBl S. 941, BayRS 2210-2-11-WFK), geändert durch Verordnung vom 6. September 1999 (GVBl S. 413) umfassend Gebrauch gemacht. Siehe auch Verordnung zur Regelung der Zusammensetzung des Hochschulrats an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. November 1998 (GVBl S. 981, BayRS 2210-2-12-WFK), geändert durch Verordnung vom 8. September 1999 (GVBl S. 409).
 49. Leistungs- und belastungsbezogene Zuweisung der Mittel für Forschung und Lehre, Evaluierung der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen, Evaluierung der Forschung, Ermöglichung der Vergabe der akademischen Grade „Bachelor“ und „Master“, Beseitigung der Habilitation als Regeleinsetzungsvoraussetzungen für Professoren u. a..
 50. Drs. 14/2591 des Bayerischen Landtags.

51. Art. 1 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013).
52. Zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300)
53. Presseinformation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 31.08.1999 „Dienstrechtsreform an den Hochschulen wird in Angriff genommen“.

Anschrift des Verfassers:

Ministerialrat Johann Störle
Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
Salvatorstr. 2

80333 München